



Explosive, aggressive oder giftige Substanzen sind gefährlich für Mensch und Umwelt. Unternehmen, die gefährliche Stoffe lagern und/oder transportieren, müssen sich daher an strenge Vorschriften halten.

In Deutschland liegt die Grundlage hierfür im Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG). Das Gesetz gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Magnetschwebebahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen, aber auch für das Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsbehältnissen und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter. Das GGBefG legt allgemeine Bestimmungen fest. Regelungen für einzelne Verkehrsträger werden auf Basis des GGBefG in eigenen Verordnungen getroffen. Ein Beispiel bietet die Gefahrgutverordnung Straßen, Eisenbahnen und Binnenschifffahrt (GGVSEB).

Für die verschiedenen Verkehrsträger gefährlicher Güter gelten internationale Vorschriften, da Gefahrgut auch über Landesgrenzen hinaus transportiert wird.

Das ADR ist das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. Es steht für „Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route“. Das ADR wurde von den Vereinten Nationen beschlossen. Es enthält unter anderem Anforderungen für den Transport von gefährlichen Stoffen in Bezug auf Kennzeichnung, Verpackung und Ladungssicherheit. Zudem definiert es Gefahrgutklassen für die verschiedenen Stoffe und in welchen Mengen diese befördert werden sollten. Alle Staaten die das ADR unterzeichnet haben, müssen sich bei einem Gefahrguttransport an dessen Vorschriften halten. In Deutschland sind die Vorschriften des ADR beispielsweise in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) verarbeitet.

UN-Zulassungsnummer

Von den UN zugelassene Verpackungen sind an ihrer Zulassungsnummer zu erkennen. Diese gibt unter anderem Auskunft über den Verpackungstyp, ob die Verpackung für flüssige oder feste Stoffe geeignet ist, das Herstellungsjahr, den Hersteller und die Zulassungsstelle. Zudem enthält sie das Symbol für UN-geprüfte Verpackungen.

Große Pakete und IBCs benötigen außerdem ein Symbol das Auskunft über deren Stapelfähigkeit gibt. Es gibt unter anderem an, ob die Verpackungen gestapelt werden können und wie hoch die maximal zulässige Stapellast ist.

Die zulässige Verpackung für den Transport gefährlicher Güter sowie die Bau- und Prüfkriterien basieren auf internationalen Empfehlungen der Vereinten Nationen. Diese Empfehlungen haben die verschiedenen Transporttechniken nahezu vollständig übernommen. Das bedeutet, dass fast dieselbe Verpackung für den Transport gefährlicher Güter im Straßenverkehr (ADR), Schienenverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG), Luftverkehr (IATA) und auf Binnenwasserstraßen (ADN) verwendet werden kann.

Verpackungsgruppen

Im ADR und GGVSEB sind folgende Verpackungsgruppen definiert:

- Verpackungsgruppe I für Stoffe mit hoher Gefahr
- Verpackungsgruppe II für Stoffe mit mittlerer Gefahr
- Verpackungsgruppe III für Stoffe mit geringer Gefahr

Der Gefahrengrad der Stoffe bestimmt folglich die notwendige Verpackungsgruppe.



TRANSOPLAST

Transport- und Lagersysteme

Auf den Verpackungen befindet sich die UN-Zulassungsnummer, welche Informationen über die Verpackung enthält.

Die unten abgebildete Zulassungsnummer gehört zu einer unserer, von den UN zugelassenen, Palettenboxen.



**4H2 / Y439 / S / 20/
D / BAM 15393 - CR**



UN : United Nations (Kürzel)

4H2 : Verpackungstyp (in diesem Fall ein Kunststoffbehälter)

Die Zulassungsnummer enthält auch einen Code der angibt, welche Verpackungen für die Stoffe welcher Verpackungsgruppen zugelassen sind.

- Verpackungen mit „X“ für Stoffe der Verpackungsgruppen I, II und III
- Verpackungen mit „Y“ für Stoffe der Verpackungsgruppen II und III
- Verpackungen mit „Z“ für Stoffe der Verpackungsgruppe III

439 : zulässiges Gesamtgewicht inkl. Verpackung

S : Solid, auf Verpackungen die nur für feste Stoffe oder Innenverpackungen zugelassen sind. Bei Verpackungen für flüssige Stoffe wird der Prüfdruck in kPa angegeben.

20 : Letzten beiden Ziffern des Herstellungsjahres

D : Kürzel für das Land in dem die Zulassung erfolgte (in diesem Fall Deutschland)

BAM : Abkürzung des Zulassungsinstituts

15393 : Zulassungsschein-Nummer

CR : Hersteller

Weitere Informationen und die Gefahrstoffliste finden Sie unter:

<https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Standardartikel/Regelwerke/Gefahrgut/gefahrgutvorschriften.html>

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl219014_Anlageband.pdf#_bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl219014__Anlageband.pdf%27%5D__1606998594776